

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Baustellenausweise (VHB)

Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise bis spätestens 7 Kalendertage vor Ausführungsbeginn beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Die Anforderung ist mit einem projektbezogenen Ausweisantrag unter Angabe des Zunamens, Vornamen, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer beizufügen. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen. Bei Verlust des Ausweises sind die Kosten der Neuausstellung zu tragen.

10.2. Einrichtung von Unterkünften (VHB)

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

1 Stück Einzelcontainer zu Aufenthaltszwecken wird AG-seitig gestellt. Bei Bedarf kann dem Auftragnehmer gegen eine monatliche Gebühr von 225 € netto ein zusätzlicher Einzelcontainer zu Aufenthaltszwecken (Container ca. 2,50 m x 6,00 m) in der Containeranlage zur Verfügung gestellt werden.

Die Container sind nicht möbliert. Die Möblierung und Reinigung muss vom AN erfolgen.

10.3. ☒ Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und wöchentlich,

☒ eine Ausfertigung in Papierform zur

Baubesprechung der Objektüberwachung zu übergeben.

Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, u.a. Wetter, Temperatur, Anzahl/Art der Arbeitskräfte, Geräteeinsatz, Beginn und Ende von Leistungen, besondere Arten der Ausführung und Abrechnung, besondere Vorkommnisse.

10.4. ☒ Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit einem Vertreter an dem wöchentlichen Rundgang mit dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) und der Objektüberwachung teilzunehmen.

10.5. ☒ Firmenbauleitung

Die Arbeiten müssen von einem fachlich qualifizierten Bauleiter betreut werden. Dem Auftraggeber ist spätestens zwei Wochen nach Zuschlag namentlich der Bauleiter und sein Stellvertreter mit Angabe der mobilen Telefonnummer zu benennen.

10.6. Kontinuität der Firmenbauleitung

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die von ihm für das Projekt benannten Wissen tragenden Mitarbeiter, insbesondere Projektleiter, dessen Stellvertreter und Poliere, über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorbezeichneten Mitarbeiter aus wichtigem Grund

auszuwechseln. Soweit ein derartiger Mitarbeiterwechsel aus wichtigem Grund notwendig ist, muss der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die Qualifikation des neuen Mitarbeiters nachweisen. Der Auftraggeber kann den Einsatz eines vom Auftragnehmer ausgewählten Mitarbeiters ablehnen, sofern dieser nicht über die mindestens die gleichen Qualifikationen verfügt, wie der vorgestellte ursprüngliche Mitarbeiter. Der Auftraggeber kann innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe des Mitarbeiters und dessen Qualifikation diesen ablehnen.

10.7. ☒ Baustellenordnung

Für das Bauprojekt existiert eine Baustellenordnung

☐ sowie ein Baulogistikhandbuch,

welche(s) Grundlage(n) des Vertrages werden / ist und vom Auftragnehmer zu beachten sind / ist.

10.8. Kommunikation auf der Baustelle

Baustellen- und Korrespondenzsprache ist deutsch.

Der für die Kommunikation mit dem Auftraggeber und den FbT verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmer auf der Baustelle muss deutsch in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen.

10.9. Rechnungslegung und Einreichung von Nachtragsangeboten

10.9.1. Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

10.9.2. Parallel zur Übersendung von Rechnungen in Schriftform werden die Rechnungsdaten per Mail als Datei im GAEB-fähigen Austauschformat (aktuell X89 des GAEB DA XML Austauschsystems) und im PDF-Format übermittelt.

10.9.3. Die Einreichung von Nachtragsangeboten erfolgt im Original an den Auftraggeber. Parallel ist generell eine Kopie der Unterlage zur Information an die Objektüberwachung und der Projektsteuerung per E-Mail zu versenden. Die Angebotsdaten sind als Datei im GAEB-fähigen Austauschformat (aktuell X84 des GAEB DA XML Austauschsystems) und im PDF-Format zu übermitteln.

10.10. Austauschserver BSCW

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellten BSCW-Server für die Erstellung der begleitenden Dokumentation zu nutzen.

BSCW (Basic Support for Cooperative Work, deutsch „grundlegende Unterstützung für Zusammenarbeit“) unterstützt und ermöglicht die Zusammenarbeit mehrerer Benutzer im Internet. Bei den einzelnen Mitarbeitern ist keine spezielle Plattform oder Software nötig, es genügen ein normaler Webbrowser und eine normale Internetverbindung.

10.11. Beschreibung von Nebenleistungen (VOB/C, ATV, DIN 18299 – DIN 18459)

Soweit die Regelungen der WBVB, Dokumentationsrichtlinie sowie der übrigen Leistungsbeschreibung Leistungsanforderungen enthalten, die bereits Haupt- bzw. Nebenleistungen im Sinne der VOB/C (ATV) sind, erfolgt die Nennung dort lediglich aus redaktionellen Gründen als Wiederholung. Haupt- bzw. Nebenleistungen im Sinne der VOB/C (ATV), die an anderer Stelle nicht wiederholend genannt werden, bleiben geschuldete Haupt- bzw. Nebenleistungen.

10.12. Vertraulichkeit/Verschwiegenheitsverpflichtung/Sicherheitsüberprüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zugängigen Informationen zur Baustelle, zu diesem Vertrag und zur Bauabwicklung als sensible Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben.

Es gilt für alle Mitarbeiter, Nachunternehmer und deren Mitarbeiter sowie sonstige Projektbeteiligte eine Verschwiegenheitspflicht über alle das Bauvorhaben betreffenden Kenntnisse zu wahren und dies zu jedem Zeitpunkt.

10.13. Vertretung des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird ausschließlich durch die Projektleitung des BBR vertreten.

Die freiberuflich Tätigen (Architekt, Fachplaner etc. auch als Objektüberwachung bezeichnet sowie Projektsteuerer und Sachverständige etc., zusammen im Weiteren als FbT bezeichnet) sind im Rahmen ihrer Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -